

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Ofenbauer / Ofenbauerin mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Stove Builder

Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Ofenbauerinnen und Ofenbauer

- erstellen Innenausbauten von individuell gebauten Ofen- und Cheminéeanlagen nach Vorgaben und versetzen die dazugehörigen Armaturen fachgerecht
- bauen Verkleidungen von Feuerstätten aus verschiedenen Materialien auf und führen Plattenarbeiten unter Anleitung aus
- bauen Abgasanlagen, Verbrennungsluftleitung und Warmluftleitung ein
- versetzen seriell vorgefertigte Holzfeuerstätten und schliessen diese an
- bauen Heizkessel, Gasanlagen und Elektroeinbauten ein
- nehmen einfache Feuerstätten in Betrieb
- führen bei den verschiedenen Feuerstätten Reinigungs-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten aus
- beraten die Kundschaft bezüglich Pflege und Reinigung der Feuerstätte und instruieren sie über den richtigen Betrieb bei minimalen Emissionen
- halten die Massnahmen zum Brandschutz sowie zur Energieeffizienz ein
- halten sich in den Bereichen Sicherheit am Arbeitsplatz, Gesundheits- und Umweltschutz an die Regeln und Bestimmungen des Betriebes und der Branche.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Ofenbauerinnen und Ofenbauer bauen einerseits neue, individuell gestaltete Cheminée- und Ofenanlagen und andererseits installieren sie seriell hergestellte Cheminéeöfen und Pelletfeuerungen. Ofenbauerinnen und Ofenbauer realisieren Anlagen oft von der Planung, über den Bau bis zur Inbetriebnahme. Dies beginnt mit einer zweckmässigen Baustellenorganisation und der Organisation des Materialtransportes und endet mit dem erklärenden Gespräch mit der Kundin/dem Kunden bei der Inbetriebnahme der Anlage. In ihrer Tätigkeit arbeiten die Ofenbauerinnen und Ofenbauer eng mit dem Bauherrn, mit dem Architekten und verschiedenen anderen Handwerkern zusammen. Die Anlagen installieren sie häufig alleine oder in einem kleinen Team. Die Ofenbaubetriebe sind typischerweise klein, durchschnittlich mit ca. drei Mitarbeitern.



5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li

Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: **Niveau 4**
- Europäischer Qualifikationsrahmen: **Niveau 4**

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 21. Juni 2011 über die berufliche Grundbildung Ofenbauer/ Ofenbauerin mit Fähigkeitszeugnis
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Ofenbauerin/Ofenbauer FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1080 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 42-46 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 16 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 4 Stunden
- Allgemeinbildung



Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse..

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

Nationale Referenzstelle:

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

